



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. August 1986

Nummer 63

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	10. 7. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) . . . . .	1046
203310	10. 7. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1046
203310	10. 7. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F) . . . . .	1048
203310	10. 7. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzernarbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) . . . . .	1049
203310	10. 7. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende . . . . .	1049
203310	10. 7. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über eine allgemeine Zulage an Waldarbeiter (TVZ-W) . . . . .	1050
203314	10. 7. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und für Auszubildende . . . . .	1050
203318	10. 7. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VerstV-W) vom 4. November 1966 . . . . .	1051

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 36 v. 21. 7. 1986 . . . . .	1052

## I.

20310

**Manteltarifvertrag für Waldarbeiter  
der Länder und der Mitglieder  
der Kommunalen Arbeitgeberverbände  
Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
v. 10. 7. 1986 - IV A 2 12-01-00.00

Der mit RdErl. v. 1. 12. 1982 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegebene Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 18. Dezember 1984, wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 5. Juni 1986 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4**

vom 5. Juni 1986

**zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter  
der Länder und der  
Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände  
Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband  
Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Vorsitzenden,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land-  
und Forstwirtschaft

- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,  
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,  
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderungen des MTW**

Der Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 18. Dezember 1984, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „25,-“ durch den Betrag „22,-“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 4 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
3. Dem § 35 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
(5) Bei Holzerntearbeiten sind die Aufwendungen für die Instandhaltung und den Transport des vom Waldarbeiter oder vom Arbeitgeber gestellten Werkzeugs mit der Motorsägenentschädigung (Absatz 2) abgegolten.
4. § 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:  
Die Höhe des Sozialzuschlags wird im Lohntarifvertrag vereinbart.
  - b) In Unterabsatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
Entsprechendes gilt, wenn der andere Berechtigte zwar nicht vollbeschäftigt ist, der Waldarbeiter und der andere Berechtigte aber mindestens mit der Hälfte der tariflichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.

c) Unterabsatz 4 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

Sind beide Berechtigte nicht vollbeschäftigt und ist einer der beiden Berechtigten mit weniger als der Hälfte der tariflichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt, ist auf den nach Unterabsatz 3 zustehenden Sozialzuschlag Unterabsatz 2 anzuwenden.

5. In § 45 Abs. 10 Unterabs. 3 werden die Worte „gegebenfalls zuzüglich des Sozialzuschlags“ durch die Worte „zuzüglich der allgemeinen Zulage und gegebenenfalls des Sozialzuschlags“ ersetzt.
6. In § 49 Abs. 8 erhalten die Sätze 4 und 5 die folgende Fassung:  
Kann der Waldarbeiter aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, wegen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz den Urlaub nicht bis zum 30. April antreten, hat er ihn bis zum 30. Juni anzutreten. An die Stelle des 30. Juni tritt der 30. September, wenn im vorangegangenen Winter die Arbeit nach § 62 insgesamt länger als vier Monate unterbrochen gewesen ist.
7. § 51 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „oder wenn der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „Urlaubslohn gegebenenfalls zuzüglich des Sozialzuschlags“ durch die Worte „Durchschnittslohn zuzüglich der allgemeinen Zulage und gegebenenfalls des Sozialzuschlags“ ersetzt.
8. § 55 Abs. 3 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt und nach dem Wort „Kalendermonate“ die Worte „die allgemeine Zulage und gegebenenfalls“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Teilbeträge“ die Worte „der allgemeinen Zulage und gegebenenfalls“ eingefügt.
9. In § 72 werden die Worte „in den Bereichen der Länder Baden-Württemberg und Bayern bis zum 31. Dezember 1986“ durch die Worte „in Bayern bis auf weiteres“ ersetzt.
10. § 73 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

§ 1 Nrn. 6 und 7 Buchst. a treten mit Wirkung vom 1. Januar 1986, die übrigen Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. März 1986 in Kraft.

Stuttgart, den 5. Juni 1986

- MBl. NW. 1986 S. 1046.

203310

**Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter  
der staatlichen Forstbetriebe  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
v. 10. 7. 1986 - IV A 2 12-01-00.02

Mein RdErl. v. 20. 2. 1985 (MBl. NW. S. 283/SMBl. NW. 203310) wird aufgehoben.

Der nunmehr gültige Tarifvertrag vom 7. 3. 1986 wird nachstehend bekanntgegeben:

**Lohntarifvertrag Nr. 4**  
vom 7. März 1986  
für Waldarbeiter  
(LTW)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband  
Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land-  
und Forstwirtschaft  
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,  
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,  
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.

**§ 2**

**Löhne für Januar und Februar 1986**

(1) Für die Monate Januar und Februar 1986 wird der Lohntarifvertrag Nr. 3 vom 18. Dezember 1984 wieder in Kraft gesetzt. Die Sozialzuschläge nach dem Stand vom 31. Dezember 1985 gelten für Januar und Februar 1986 weiter.

(2) Für die Monate Januar und Februar 1986 erhält der Waldarbeiter für jede Stunde, für die Arbeitslohn, fortgezählter Lohn, Urlaubs- oder Krankenlohn gezahlt worden ist, als Lohnerhöhung einen Betrag in Höhe von 3,4 v. H. des für den Monat jeweils maßgebenden Durchschnittslohnes je Stunde, zuzüglich 0,16 DM je Stunde.

(3) Neben der Lohnerhöhung nach Absatz 2 erhält der Waldarbeiter als Erhöhung des Sozialzuschlags je Stunde für das

- |   |          |
|---|----------|
| a) erste sozialzuschlagsberechtigende Kind  | 0,02 DM, |
| b) zweite sozialzuschlagsberechtigende Kind | 0,05 DM, |
| c) dritte sozialzuschlagsberechtigende Kind | 0,39 DM, |
| d) vierte sozialzuschlagsberechtigende Kind | 0,12 DM, |
| e) fünfte sozialzuschlagsberechtigende Kind | 0,12 DM. |

Für das zweite und jedes weitere sozialzuschlagsberechtigende Kind erhöht sich der Sozialzuschlag zusätzlich um 0,12 DM je Stunde.

Satz 2 gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld abweichend von § 10 BGG bemessen wird.

**§ 3**

**Ecklohn, besondere Zeitlöhne**

Es werden festgesetzt

- |  |               |
|--|---------------|
| a) der Ecklohn (§ 12 Abs. 2 MTW)   | auf 11,29 DM, |
| b) der besondere Zeitlohn für Forstwirte außerhalb des Freistaates Bayern (§ 11 Buchst. b MTW) | auf 12,84 DM, |
| c) der besondere Zeitlohn für Forstwirte im Freistaat Bayern (§ 11 Buchst. b MTW)              | auf 12,12 DM, |
| d) der besondere Zeitlohn für Forstwirtschaftsmeister (§ 11 Buchst. c MTW)                     | auf 16,65 DM. |

**§ 4**

**Geldfaktoren, Sockellohn**

(1) Der Stücklohngeldfaktor nach § 10 Abs. 2 EST wird auf 20,74 Pf/min festgesetzt.

(2) Der Sockellohn nach § 11 Abs. 4 EST bzw. § 10 Abs. 4 PST (Hessen) wird auf 6,84 DM/Std., der Prämiegeldfaktor nach den genannten Vorschriften wird auf 12,30 Pf/min festgesetzt.

(3) Der Geldfaktor für das Nadelschichtholzverfahren, das Windenverfahren Buche, das modifizierte Goldberger Verfahren und das Kleinseilwinden-Verfahren beträgt 21,02 Pf/min.

**§ 5**

**Akkordbasen**

Die Akkordbasen für Arbeiten im Stücklohn außerhalb der Holzernte (§ 15 Abs. 4 MTW) werden festgesetzt

- |                        |               |
|------------------------|---------------|
| a) in der Lohngruppe A | auf 10,23 DM. |
| b) in der Lohngruppe B | auf 11,29 DM. |

**§ 6**

**Bemessungsgrundlagen, Zuschläge, Zulagen**

Es werden festgesetzt

- |  |               |
|--|---------------|
| a) die Bemessungsgrundlage 1                                       | auf 7,29 DM,  |
| b) die Bemessungsgrundlage 2                                       | auf 8,70 DM,  |
| c) die Bemessungsgrundlage 3                                       | auf 10,07 DM, |
| d) die Bemessungsgrundlage 4                                       | auf 11,08 DM, |
| e) die Bemessungsgrundlage 5                                       | auf 11,16 DM, |
| f) der Zuschlag für Forstwirtschaftsmeister (§ 28 MTW)             | auf 1,73 DM,  |
| g) die Zulage für Forstwirte im Freistaat Bayern (§ 66 Abs. 1 MTW) | auf 0,83 DM,  |
| h) die Hausmeisterzulage (§ 68 MTW)                                | auf 1,73 DM.  |

**Protokollnotiz:**

Es sind maßgebend

- |   |
|---|
| a) die Bemessungsgrundlage 1 für die Erschwerniszuschläge (§ 27 MTW);   |
| b) die Bemessungsgrundlage 2 für die Alterszulage (§ 19 MTW), den Rottenführerzuschlag (§ 65 MTW), die Waldfacharbeiter-/Waldarbeitergehilfenzulage (§ 69 Abs. 1 und 3 MTW);  |
| c) die Bemessungsgrundlage 3 für den Vorarbeiterzuschlag (§ 20 MTW) und den Funktionszuschlag (§ 21 MTW);   |
| d) die Bemessungsgrundlage 4 für den Ausgleichszuschlag (§ 23 MTW), den Überstundenzuschlag (§ 24 MTW), den Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 25 MTW), den Nachtarbeitszuschlag (§ 26 MTW), den Zuschlag nach § 8 Abs. 3 EST und nach § 8 Abs. 3 PST (Hessen) sowie für den Zuschlag für Meißgehilfen nach § 3 des Tarifvertrages vom 16. Februar 1973 in der jeweils geltenden Fassung; |
| e) die Bemessungsgrundlage 5 für den technischen Zuschlag (§ 22 Abs. 1 MTW).  |

**§ 7**

**Zusammentreffen mehrerer Zuschläge und Zulagen**

Treffen mehrere Zuschläge und Zulagen zusammen, wird die Summe aus dem Grundlohn (§ 12 Abs. 1 MTW) bzw. dem besonderen Zeitlohn für Forstwirte (§ 11 Buchst. b MTW) und den Zuschlägen bzw. Zulagen auf 16,42 DM/Std. begrenzt.

Zuschläge nach §§ 24 bis 27 MTW und die Zulage nach § 74 MTW werden bei der Anwendung des Satzes 1 nicht berücksichtigt.

**§ 8****Durchschnittslohn**

Der Prozentsatz nach § 17 Abs. 1 Satz 4 MTW beträgt 3,4 v. H.

**§ 9****Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung**

(1) Die Motorsägenentschädigung (§ 35 Abs. 2 MTW) beträgt 7,92 DM je Motorsägenbetriebsstunde.

(2) Die Werkzeugentschädigung (§ 35 Abs. 4 MTW) beträgt 0,13 DM je Einsatzstunde.

(3) Die Werkzeugentschädigung beträgt in Bayern, abweichend von Absatz 2, bei Holzerntearbeiten, die nach dem Hochgebirgstarif vom 17. Dezember 1982 entlohnt werden, 0,40 DM je Einsatzstunde, für Holzerntearbeiten im Zeitlohn 0,25 DM je Einsatzstunde.

**§ 10****Lohn für Zeitnehmer**

Der Lohn für Zeitnehmer nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen wird auf 16,08 DM festgesetzt.

**§ 11****Sonderlöhne in Niedersachsen**

Die Sonderlöhne in Niedersachsen werden um 0,32 DM/Stunde erhöht.

Die Auswärtsentschädigung der Sonderlöhner erhöht sich um 5,00 DM je Tag.

**§ 12****Sozialzuschlag**

(1) Der Sozialzuschlag beträgt für jedes nach § 44 Abs. 1 MTW zuschlagsberechtigende Kind 115,80 DM.

(2) Der Sozialzuschlag erhöht sich für das zweite und jedes weitere sozialzuschlagsberechtigende Kind um 20,- DM monatlich. Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld abweichend von § 10 BKG festgesetzt wird.

**§ 13****Ausnahmen vom Geltungsbereich**

§ 2 dieses Tarifvertrages wird nicht angewendet auf Waldarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Waldarbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Waldarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTW, den MTL II, den MTB II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 14****Inkrafttreten, Laufzeit**

Die §§ 1, 2 und 13 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1986, die übrigen Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. März 1986 in Kraft.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31.

Dezember 1986, schriftlich gekündigt werden. Ohne Kündigung ist der Betrag nach § 9 Abs. 1 zum 1. Juli 1986 zu überprüfen und gegebenenfalls für die restliche Laufzeit des Tarifvertrages neu festzusetzen.

Ansbach, den 7. März 1986

- MBl. NW. 1986 S. 1046.

203310

**Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
v. 10. 7. 1986 - IV A 2 12-01-00.05

Mein RdErl. v. 21. 2. 1985 (MBl. NW. S. 285/SMBl. NW. 203310) wird aufgehoben.

Der ab 1. Januar 1986 gültige Tarifvertrag vom 7. März 1986 wird nachstehend bekanntgegeben:

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11**

vom 7. März 1986

**für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband  
Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land-  
und Forstwirtschaft  
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,  
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,  
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1****Ausbildungsvergütung**

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 3. September 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	580,- DM,
im 2. Ausbildungsjahr	650,- DM,
im 3. Ausbildungsjahr	715,- DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,- DM. Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

**§ 2****Zuschläge**

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v. H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an die Waldarbeiter des Auszubildenden Erschwereniszuschläge (§ 27 MTW) zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalzuschlag von 20,- DM zur Ausbildungsvergütung.

**§ 3****Unterkunft und Verpflegung**

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 178,17 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 45,74 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird sie um monatlich 132,43 DM gekürzt.

(3) Wird Unterkunft oder Verpflegung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Unterkunft oder Verpflegung gewährt wird, um 1/30 der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1986, schriftlich gekündigt werden.

Ansbach, den 7. März 1986

- MBl. NW. 1986 S. 1048.

203310

#### Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 10. 7. 1986 - IV A 2 12-01-00.70

Der mit RdErl. v. 20. 10. 1982 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 30. Mai 1979, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 18. Dezember 1984, wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 7. März 1986 geändert.

#### Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 7. März 1986

##### zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft - Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

#### § 1

##### Änderungen des EST

Der Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 18. Dezember 1984, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 4 wird die Zahl „230“ durch die Zahl „225“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Minute“ die Worte „höchstens jedoch das 60fache dieses Geldfaktors je produktiver Arbeitsstunde“ eingefügt.

3. In der Anlage 1 Nr. 2.6 wird in Absatz 2 der folgende Satz 2 eingefügt:

Beim Nadelstammholz und Industrieholzlang wird auf das Kenntlichmachen jeder Meterlänge verzichtet.

4. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 2.4 wird Absatz 3 gestrichen.

b) In Abschnitt 3.41 Unterabschnitt „Länge des Grünastbereichs“ wird Absatz 3 wie folgt neu gefaßt:

Wird in einem Hieb aufgrund betrieblicher Anordnung bei einem größeren Zopfdurchmesser als 7 cm im Schwachholz und 10 cm im mittelstarken und starken Holz gezopft, und wird das Holz aus dem Grünastbereich nicht aufgearbeitet, ist die Länge des Grünastbereichs um den nicht aufgearbeiteten verwertbaren Anteil zu reduzieren.

c) In Abschnitt 4.2 erhält Absatz 2 Satz 4 die folgende Fassung:

Bei Laubholz sind die Tabellenzeiten für Kranlängen-Baum unvermessen (KU) und -Krone unvermessen (WU) gleich, so daß eine Aufteilung nicht erforderlich ist.

5. In der Anlage 4 wird in Tabelle 40 das Fußnotenzeichen „\*\*“ und die Fußnote \*\*) gestrichen.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1986 in Kraft.

Ansbach, den 7. März 1986

- MBl. NW. 1986 S. 1049.

203310

#### Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 10. 7. 1986 - IV A 2 12-01-00.09

Der mit RdErl. v. 22. 7. 1977 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende vom 24. März 1977, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. September 1982, wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 5. Juni 1986 geändert:

#### Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 5. Juni 1986

##### zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland Pfalz,

vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft - Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

### § 1

#### Änderungen des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende vom 24. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. September 1982, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 werden die Worte „oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld“ durch die Worte „, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz“ ersetzt.
2. In § 2 wird jeweils der Betrag „300,-“ durch den Betrag „450,-“ und der Betrag „200,-“ durch den Betrag „300,-“ ersetzt.

### § 2

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Stuttgart, den 5. Juni 1986

- MBl. NW. 1986 S. 1049.

203310

#### Tarifvertrag über eine allgemeine Zulage an Waldarbeiter (TVZ-W)

RdErl. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
v. 10. 7. 1986 - IV A 2 12-01-00.11

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des mit Wirkung vom 1. 3. 1986 in Kraft getretenen Tarifvertrages vom 5. Juni 1986 bekannt:

#### Tarifvertrag über eine allgemeine Zulage an Waldarbeiter (TVZ-W) vom 5. Juni 1986

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband  
Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau,  
Land- und Forstwirtschaft  
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,  
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,  
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

### § 1

#### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.

### § 2

#### Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der allgemeinen Zulage

(1) Die Waldarbeiter erhalten neben dem Arbeitslohn, fortgezählten Lohn, Urlaubslohn und Krankenlohn eine allgemeine Zulage in Höhe von 67,- DM monatlich.

(2) Die volle Zulage steht für den Kalendermonat zu, in dem der Waldarbeiter mindestens 168 entlohnte Stunden (Arbeitslohn, fortgezählter Lohn, Urlaubslohn, Krankenlohn) erreicht. Erreicht der Waldarbeiter diese Stundenzahl nicht, wird die Zulage für jede Stunde, die an 168 Stunden fehlt, um  $\frac{1}{168}$  gekürzt. Hat ein Kalendermonat weniger als 21 Arbeitstage, tritt an die Stelle der Zahl 168 die Zahl von Stunden, die im Rahmen der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in diesem Kalendermonat erreicht werden kann.

### § 3

#### Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1986 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1986, gekündigt werden.

Stuttgart, den 5. Juni 1986

- MBl. NW. 1986 S. 1050.

203314

#### Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und für Auszubildende

RdErl. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
v. 10. 7. 1986 - IV A 2 12-01-00.08

Der mit RdErl. v. 12. 8. 1974 (SMBl. NW. 203314) bekanntgegebene Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. September 1982, wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 5. Juni 1986 geändert:

#### Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 5. Juni 1986

#### zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und für Auszubildende

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband  
Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land-  
und Forstwirtschaft  
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,  
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,  
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

### § 1

#### Änderungen des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und für Auszubildende vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. September 1982, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für eine während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübte Beschäftigung.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:  
Als Zuwendung sind - unbeschadet des Absatzes 2 - zu zahlen
    - a) das 174fache des auf eine Stunde entfallenden Durchschnittslohns,
    - b) die allgemeine Zulage,
    - c) der Sozialzuschlag,
 die dem Waldarbeiter zugestanden hätten, wenn er im Monat Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte.
  - bb) In Unterabsatz 3 werden die Worte „Urlaubslohn und die Sozialzuschläge“ durch die Worte „Durchschnittslohn, die allgemeine Zulage und gegebenenfalls der Sozialzuschlag“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Hat der Waldarbeiter nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Bezüge erhalten hat; die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Waldarbeiter

- a) keine Bezüge erhalten hat wegen
  - aa) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat,
  - bb) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes,
- b) Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes erhalten oder nur wegen der Höhe des Mutterschaftsgeldes nicht erhalten hat.

Die Verminderung unterbleibt ferner für die Kalendermonate, für die der Stammarbeiter nur deshalb keine Bezüge erhalten hat, weil sein Arbeitsverhältnis aufgrund des § 62 Abs. 1 Satz 1 MTW beendet worden war.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder eine der in § 8 Abs. 1 BGG genannten Leistungen zugestanden hat“ durch die Worte „zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BGG zugestanden hätte“ ersetzt.
- bb) Dem Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
§ 44 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 MTW ist entsprechend anzuwenden.

3. § 3 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

(4) Hat der Auszubildende nicht während des ganzen Kalenderjahres Ausbildungsvergütung von demselben Auszubildenden erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Ausbildungsvergütung erhalten hat; die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Auszubildende

- a) keine Ausbildungsvergütung erhalten hat wegen
  - aa) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Ausbildung wieder aufgenommen hat,
  - bb) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes,
- b) Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes erhalten oder nur wegen der Höhe des Mutterschaftsgeldes nicht erhalten hat.

4. Dem § 4 wird der folgende Satz angefügt:

Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

§ 2

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Stuttgart, den 5. Juni 1986

- MBl. NW. 1986 S. 1050.

203318

**Tarifvertrag  
über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder  
(VersTV-W)**

vom 4. November 1966

RdErl. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
v. 10. 7. 1986 - IV A 2 13-18-00.00

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit RdErl. v. 28. 12. 1966 (SMBl. NW. 203318), zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 13 vom 18. Dezember 1984, wird durch nachstehenden Änderungsstarifvertrag Nr. 14 vom 5. Juni 1986 geändert:

**Änderungsstarifvertrag Nr. 14**

vom 5. Juni 1986

**zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land-  
und Forstwirtschaft  
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,  
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,  
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderungen des VersTV-W**

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 13 vom 18. Dezember 1984, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird jeweils die Zahl „155“ durch die Zahl „130“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Urlaubslohn“ durch die Worte „der Durchschnittslohn und die allgemeine Zulage“ und die Worte „Lohn, Urlaubslohn“ durch die Worte „Arbeitslohn, fortgezählten Lohn, Urlaubslohn, Krankenlohn“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „neben dem Urlaubslohn“ durch das Wort „daneben“ ersetzt.

b) Die Protokollnotiz erhält die folgende Fassung.

**Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 3 Buchst. e:**

Die Teilzuwendung, die der Waldarbeiter, der im Laufe des Kalenderjahres ausscheidet, aufgrund des Zuwendungstarifvertrages vom 12. Oktober 1973 in seiner jeweils geltenden Fassung erhält, ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, wenn der Waldarbeiter mit Billigung seines bisherigen Arbeitsgebers zu einem anderen Arbeitsgeber des öffentlichen Dienstes übertritt, der an der VBL oder an einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die VBL Versicherungen überleitet, beteiligt ist.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Stuttgart, den 5. Juni 1986

- MBl. NW. 1986 S. 1051.

**II.**

**Hinweis**

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 36 v. 21. 7. 1986**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
<b>232</b>	11. 6. 1986	Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausverordnung - HochhVO -)	522
<b>7123</b>	20. 6. 1986	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Schwimmeistergehilfe; Bekanntmachung des Kultusministers	527
	10. 6. 1986	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Wintersemester 1986/87	525
		Öffentliche Bekanntmachung über einen weiteren Nachtragsbescheid für das 300 MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop; 5. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/4 THTR vom 19. Dezember 1985	
		Datum der Bekanntmachung: 21. Juli 1986	527

- MBl. NW. 1986 S. 1052.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,60 auf das Postscheckkonto Köln 85 10-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3500